OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-851078/15/HW

Datum:

Linz, 20. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von R A, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21.8.2018, Zeichen: 0070058/2017, betreffend die Nachsicht vom Gewerbeausschluss nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird ausgesprochen, dass der Antrag der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für die Gewerbe „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ abgewiesen und die beantragte Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nicht erteilt wird. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Insolvenzverfahren gegen die Bf mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden wäre und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht gewährt wird, noch nicht abgelaufen sei. Im Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 GewO bestehe die Pflicht zur Mitwirkung der Partei bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes, insbesondere zur Feststellung der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage. Es könne nicht festgestellt werden, welche Exekutionen nun anhängig seien. Selbst wenn man aber von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der anhängigen Exekutionen ausgehen würde, sei festzustellen, dass nicht hinsichtlich aller offenen Forderungen Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen bzw. die offenen Beträge bezahlt worden wären. Es sei auch davon auszugehen, dass die Antragstellerin selbst keinen Überblick über ihre Außenstände habe. Die vorgelegten Unterlagen würden nicht den Schluss zulassen, dass erwartet werden kann, dass die Antragstellerin ihre mit der beabsichtigten Gewerbeausübung in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten abdecken könne. Daran könnten auch die vorgelegten Grundbuchsauszüge nichts ändern. Es handle sich bei Grundbesitz um schwer realisierbare Vermögenswerte. Auch wenn die Antragstellerin noch immer über eine Sparbucheinlage verfüge, könne aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass nicht trotzdem eine Überschuldung vorliege. Die Behörde gehe daher davon aus, dass nicht erwartet werden kann, dass die Bf den mit der Gewerbeberechtigung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (mit drei Verhandlungsterminen) geht das Landesverwaltungsgericht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Beschluss des LG Linz vom 19.9.2018, AZ 11 Se 27/16z, wurde betreffend die Bf das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet. Einem dagegen erhobenen Rekurs wurde mit Beschluss vom 14.10.2016, bekannt gemacht am 17.10.2016, nicht Folge gegeben, die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens ist rechtskräftig (Insolvenzdatei).

Im Beschwerdeverfahren wurde von der Bf ein Exekutionsregisterauszug vorgelegt, in welchem elf Einträge aufscheinen, bei denen nicht bereits „erl“, „eg“ oder „eg-s“ vermerkt ist. Dies betrifft die Verfahren 22E5357/13m, 22E8137/13k, 22E9004/13k, 22E11258/15h, 22E917/16z, 22E1661/16m, 22E7389/17s, 22E10196/17k, 7E3560/16v, 7E2940/09s, 7E982/12d (Exekutionsregisterauszug).
Mit Beschluss des BG Urfahr vom 26.8.2018 im Verfahren 7E982/12d (7E982/12d-6) wurde der Antrag auf Einstellung mit der Begründung abgewiesen, dass im Grundbuch kein Pfandrecht mehr aufscheine, sodass eine Einstellung nicht mehr erforderlich sei. Mit Schreiben des BG Urfahr vom 23.7.2018 im Verfahren 7E2940/09s (7E2940/09s-90) ergeht die Verständigung, dass dieses Verfahren rechtskräftig erledigt und daher eine Einstellung nicht mehr möglich sei. Mit Beschluss des BG Linz vom 17.7.2018 im Verfahren 22E9004/13k (22E9004/13k-5) wird der Antrag der Bf, das Verfahren einzustellen, mit der Begründung zurückgewiesen, dass dieses Zwangsversteigerungsverfahren durch Versteigerung und Meistbotsverteilung beendet worden wäre und beendete Verfahren nicht eingestellt werden könnten. Mit Beschluss des BG Linz vom 18.7.2018 im Verfahren 22 E 5367/13m (22E5367/13m-63) wird der Antrag der Bf, das Verfahren einzustellen, mit der Begründung zurückgewiesen, dass dieses Zwangsversteigerungsverfahren durch Versteigerung und Meistbotsverteilung beendet worden wäre und beendete Verfahren nicht eingestellt werden könnten (Beschlüsse der Bezirksgerichte).
Von der Bf wurden Unterlagen über bestehende Exekutionen vorgelegt, wobei in diesen Unterlagen betriebene Ansprüche in folgender Höhe aufscheinen: € 706,04 (7E3560/16v), € 9.125,99 (22E10196/17k), € 316,00 (22E7389/17s), € 5.864,30 (22E1661/16m), € 9.125,99 (22E917/16z), € 1.350,00 (22E11258/15h) und € 305,57 (22E8137/13k). Weiters wurden von der Bf eine Kopie einer Zahlungsanweisung an das BG Linz zu 22E1661/16m in Höhe von € 5.864,30, eine Zahlungsanweisung vom 28.5.2018 über einen Betrag von € 100,00 an die W, eine Zahlungsanweisung vom 27.2.2018 an die L in Höhe von € 454,57 sowie eine Zahlungsanweisung in Höhe von € 957,34 mit Betreff 22E8137/13k vorgelegt. Weiters wurde von der Bf auch eine E-Mail von einem Rechtsanwalt vom 5.6.2018 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Mandantschaft, welche betreibende Gläubigerin in den Verfahren 22E917/16z und 22E10196/17k ist, mit dem Beginn einer Ratenzahlung in der Höhe von € 250,00 beginnend mit 1.8.2018 einverstanden ist. Die Bf legte weiters Grundbuchsauszüge vor, aus denen hervorgeht, dass sie Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG W, sowie des Grundstücks Nr. x, KG S, ist. Von der Bf wurde zudem noch die Kopie eines Auszugs eines Bausparvertrages mit einem Guthaben per 31.12.2017 in Höhe von € 3.967,90 vorgelegt. Weiters wurden von der Bf Kopien aus Sparbüchern vorgelegt und zwar konkret eine Sparbuchkopie mit knapp über € 30.000,00 Guthaben, wobei der letzte Eintrag mit 31.7.2018 datiert ist und ein Guthaben von über € 30.000,00 auf dieser Kopie auch schon mit Datum 30.12.2016 aufscheint,

eine weitere Sparbuchkopie mit dem letzten ersichtlichen Eintrag datiert mit 31.12.2007, eine weitere Sparbuchkopie mit dem letzten ersichtlichen Eintrag datiert mit 5.4.2013, eine weitere Sparbuchkopie mit dem letzten ersichtlichen Eintrag datiert mit 27.6.2005 sowie eine weitere Sparbuchkopie mit dem letzten ersichtlichen Eintrag datiert mit 30.12.2016. Die Bf legte weiters ein Schreiben der W vom 28.3.2018 vor, in welchem ausgeführt wird, dass einer Bezahlung von 20% der Forderung innerhalb von sechs Monaten zugestimmt werde, wobei der neue Rückstand gesamt € 390,05 (20%) betrage. Die Bf legte weiters eine E-Mail von Rechtsanwalt Dr. W S vom 28.3.2018 mit dem Betreff „L S V GmbH & Co KG (2x) und L G V GmbH & Co KG“ vor, in welcher ausgeführt wird, dass der angebotenen Abschlagszahlung zugestimmt werde. Weiters legte die Bf in diesem Zusammenhang ein Schreiben vor, in dem die Bf ausgeführt hat, dass sie ihr Vermögen und ihre Gewerbeberechtigung verloren habe und zur Wiedererlangung um Zustimmung zu einem Ausgleich ersuche. Weiters wird in diesem Schreiben von der Bf ausgeführt, dass die Gesamtverschuldung € 12.000,00 betrage und eine Bezahlung von 20% der Forderung binnen sechs Monaten angeboten werde, wobei diesen Vorschlag alle Gläubiger erhalten würden und Voraussetzung für ein Zustandekommen die Zustimmung aller Gläubiger bis 28.3.2018 sein würde. Laut Auskunft der SVA vom 21.8.2018 besteht eine offene Forderung gegenüber der Bf in Höhe von € 1.612,95. Weiters legte die Bf einen Mietvertrag mit einem monatlichen Mietzins von € 517,50, abgeschlossen von der AR S e.U. als Vermieter vor, wobei die Bf dazu in der mündlichen Verhandlung erklärte, dass es sich dabei um ein von ihr gegründetes Unternehmen handle, welches auch in ihrem Eigentum stehe (von der Bf vorgelegte Unterlagen; AV der belangten Behörde vom 21.8.2018; Angaben der Bf).

Die Bf führte aus, dass sie im Falle der Erteilung der Gewerbeberechtigung ein maßgebliches Einkommen, insbesondere in Zusammenhang mit Bausparkunden, erzielen könnte bzw. würde und sie sich die Kosten, die aus ihrer Arbeit entstehen, mehr als leisten könnte (Angaben der Bf).

Trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht wurden von der Bf nicht betreffend alle nicht eingestellten Exekutionsverfahren aktuelle Nachweise für die aktuellen tatsächlichen Außenstände vorgelegt. Trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht wurde von der Bf keine Bestätigung einer Versicherung über voraussichtliche künftige Provisionen (und auch keine vergleichbare Bestätigung) vorgelegt (Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 24.10.2018).

Es kann nicht festgestellt werden, über welche liquiden (unbelasteten) Vermögenswerte die Bf aktuell verfügt. Weiters kann die gesamte aktuelle wirtschaftliche Situation der Bf nicht festgestellt werden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen gründen. Ergänzend ist noch Folgendes

auszuführen: Dass die gesamte aktuelle wirtschaftliche Situation der Bf nicht festgestellt werden kann, folgt schon daraus, dass nicht festgestellt werden kann, über welche liquiden (unbelasteten) Vermögenswerte die Bf aktuell verfügt. Dass nicht festgestellt werden kann, über welche liquiden (unbelasteten) Vermögenswerte die Bf aktuell verfügt, ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Bf wurde vom erkennenden Landesverwaltungsgericht aufgefordert, diesbezüglich Belege vorzulegen (vgl. etwa das Schreiben vom 24.10.2018) und es hat das Landesverwaltungsgericht die Verhandlung auch vertragt, um der Bf die Möglichkeit einzuräumen, (weitere) Unterlagen vorzulegen. In diesem Zusammenhang gab die Bf etwa in der Verhandlung am 12. November 2018 an, dass sie versuchen werde, aktuelle Sparbuchsauszüge mitzunehmen und es wurde gerade zu diesem Zweck die Verhandlung ein zweites Mal vertagt. Dessen ungeachtet wurden von der Bf im Wesentlichen nur die im (unter Punkt II.1.) festgestellten Sachverhalt genannten Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen sind aber vor dem Hintergrund des von der Bf vorgelegten Schreibens zu sehen, in dem die Bf ausgeführt hat, dass sie ihr Vermögen und ihre Gewerbeberechtigung verloren habe und zur Wiedererlangung um Zustimmung zu einem Ausgleich ersuchte, wobei eine Bezahlung von 20% binnen sechs Monaten angeboten wird. Dieses Schreiben spricht aber seinem Wortlaut nach dafür, dass die Bf zumindest damals gerade nicht über ausreichende (liquide) Vermögenswerte verfügte, um alle Forderungen vollständig zu begleichen. Die einzige Sparbuchkopie, die einen einigermaßen aktuellen Eintrag aufweist, weist aber bereits seit einem längeren Zeitraum einen nahezu unveränderten Guthabenstand mit mehr als € 30.000,00 auf. Es erscheint daher zumindest zweifelhaft, ob es sich bei diesem Sparbuch bzw. bei dem darauf befindlichen Guthaben überhaupt um ein in der (freien) Verfügung der Bf stehendes Vermögen handelt (es also ein nicht verpfändetes im Eigentum der Bf befindliches Sparbuch ist), zumal sich dann die Frage stellen würde, weswegen die Bf ihre Schulden nicht tilgt(e), sondern einen Ausgleich anstrebte (wenn sie tatsächlich über derartige liquide Mittel verfügen würde). Dies betrifft beispielsweise auch die Forderung der WKO OÖ, hinsichtlich derer wohl anzunehmen wäre, dass dann, wenn die Bf über derartige Spareinlagen verfügen würde und die Bf – wie sie selbst (etwa in ihrer E-Mail vom 3.12.2018) ausführt – *„zu keinem Zeitpunkt zahlungsunfähig oder –willig“* gewesen wäre, diese Forderung der WKO OÖ von der Bf getilgt worden wäre (und nicht stattdessen ein Ausgleich mit sechsmonatiger Zahlungsfrist angestrebt worden wäre). Auch unter Berücksichtigung der Angaben der Bf in der Verhandlung betreffend dieses Schreiben steht für das Landesverwaltungsgericht nicht fest, dass die auf den Sparbuchkopien ersichtlichen Beträge aktuell vorhanden sind und der Bf zur Verfügung stehen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch zu berücksichtigen ist, dass die Bf weder Originalsparbücher zur Verhandlung mitgenommen, noch Kopien mit aktuellen Daten vorgelegt hat, dies trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht. Bei sorgfältiger Würdigung aller Verfahrensergebnisse, insbesondere der dargelegten Umstände, kann vom

Landesverwaltungsgericht daher auch nicht festgestellt werden, über welche liquiden (unbelasteten) Vermögenswerte die Bf aktuell verfügt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 3 GewO sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Gemäß § 26 Abs. 2 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 3 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers erwartet werden kann, dass er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird. Für die Prognose betreffend die Frage nach der Erfüllung der Zahlungspflicht ist nach der Rsp des VwGH auf die gesamte wirtschaftliche Situation der betreffenden Person Bedacht zu nehmen (VwGH 28.3.1989, 88/04/0335). Aus dem Wortlaut *„wenn [...] erwartet werden kann“* ergibt sich nach der Rsp des VwGH, dass keine Bedenken vorliegen dürfen, die eine derartige Erwartung ausschließen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0145), eine „bloß“ überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 21). Die im Gesetz definierte Erwartung setzt jedenfalls voraus, dass der Nachsichtswerber über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um die mit der beabsichtigten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit abdecken zu können (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0145; *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 23). Bereits die Gefahr, dass die Bezahlung von nur geringfügigen Verbindlichkeiten durch die Exekutionsführung eines Altgläubigers vereitelt werden könnte, rechtfertigt die Verweigerung der Nachsicht (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 23 unter Hinweis auf die Rsp des VwGH). Im Nachsichtsverfahren besteht eine Verpflichtung der Partei an der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere zur Feststellung der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 25; *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 26 Anm 17).

III.2. Ausgehend von dieser Rechtslage kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf Grundlage der der belangten Behörde vorgelegenen Unterlagen die von der Bf beantragte Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nicht erteilte. Für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist zwar die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung maßgebend (vgl. VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0044), wobei im Beschwerdeverfahren grundsätzlich auch kein

Neuerungsverbot besteht (vgl. VwGH 14.4.2016, Ra 2014/06/0017). Auch auf Basis der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen ist allerdings ein ausreichender Überblick über die finanzielle Situation der Bf nicht gegeben. Das von der Bf vorgelegte Schreiben, in welchem die Bf ausführt, dass sie ihr Vermögen und ihre Gewerbeberechtigung verloren habe und zur Wiedererlangung um Zustimmung zu einem Ausgleich ersuche, wobei eine Bezahlung von 20% binnen sechs Monaten angeboten werde, spricht dafür, dass die Bf zumindest damals gerade nicht über liquide Vermögenswerte verfügte, um alle Forderungen vollständig zu begleichen. Aufgrund des Wortlautes dieses Schreibens in Zusammenschau mit dem Umstand, dass trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht keine aktuellen Nachweise vorgelegt wurden, aus denen sich die aktuellen liquiden (unbelasteten) Vermögenswerte eindeutig ergeben würden, verbleiben daher Bedenken hinsichtlich der Höhe der liquiden Mittel der Bf (vgl. oben II.1. und II.2.). Auch wenn man davon ausgeht, dass die Bf über ein Liegenschaftsvermögen verfügt, so geht das Landesverwaltungsgericht im Einklang mit der belangten Behörde davon aus, dass ein solches unbewegliches Vermögen grundsätzlich einen nicht kurzfristig realisierbaren Vermögenswert darstellt, sodass allein aufgrund eines allfälligen Liegenschaftsvermögens (noch) nicht im Sinne des § 26 GewO zu erwarten ist, dass Verbindlichkeiten bei Fälligkeit abgedeckt werden (vgl. auch VwGH 5.9.2001, 2001/04/0145, wonach die im Gesetz definierte Erwartung jedenfalls voraussetzt, dass der Nachsichtswerber über die erforderlichen „liquiden“ Mittel verfügt). Zu den möglichen künftigen Einnahmen der Bf aus der (künftigen) Gewerbeausübung ist zunächst auszuführen, dass die diesbezüglichen Angaben der Bf, insbesondere betreffend die von ihr „betreuten“ Bausparverträge, zwar grundsätzlich dafür sprechen, dass die Bf möglicherweise künftig Einnahmen erzielen könnte, um die entstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Allerdings reicht die bloße diesbezügliche Möglichkeit bzw. reichen die Angaben der Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes für sich allein nicht dafür aus, dass im Sinne des § 26 GewO aufgrund der nach dem Gesetzestext relevanten *„nunmehrigen“* wirtschaftlichen Lage erwartet werden kann, dass den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachgekommen wird. Das Landesverwaltungsgericht übersieht auch nicht, dass schon ausgehend von den den anhängigen Exekutionsverfahren zugrundeliegenden betriebenen Ansprüchen, der Ratenzahlungsvereinbarung (beginnend ab 1.8.2018), der durch die Bf erfolgten Zahlungen (vgl. dazu die festgestellten Zahlungsanweisungen) sowie des Umstandes, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass durch die beabsichtigte Gewerbeausübung besonders hohe Verbindlichkeiten entstehen würden, und der (möglichen) Einnahmen der Bf durch die Gewerbeausübung durchaus gute Gründe dafür sprechen, dass die Bf den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann und wird. Allerdings reicht für eine Nachsichtsgewährung diesbezüglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus, vielmehr ist erforderlich, dass keine Bedenken diesbezüglich vorliegen (vgl.

Kreisl in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 21 mwN), wobei bereits die Gefahr, dass die Bezahlung von nur geringfügigen Verbindlichkeiten durch die Exekutionsführung eines Altgläubigers vereitelt werden könnte, die Verweigerung der Nachsicht rechtfertigt (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 23). Berücksichtigt man nunmehr, dass noch Exekutionen gegen die Bf anhängig sind sowie, dass die Höhe der aktuell liquiden Mittel nicht feststellbar ist, so liegen aber für das Landesverwaltungsgericht (noch) Bedenken vor, ob die Bf unter Zugrundelegung der *„nunmehrigen“* wirtschaftlichen Lage über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um alle mit der beabsichtigten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit abdecken zu können. Der Antrag wurde von der belangten Behörde somit mit Recht abgewiesen.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter sei noch Folgendes angemerkt:

a. Die Bf könnte wohl (ohne dass eine bereits entschiedene Sache vorliegen würde) einen neuen Antrag auf Nachsicht bei der Behörde stellen, sofern sich die wirtschaftliche Lage nach der Erlassung dieser Entscheidung verändert (etwa weil ein Teil der Schulden getilgt wird).

b. Damit ein solcher Antrag von der Behörde zügig bearbeitet werden könnte, könnten von der Bf folgende Informationen/Unterlagen zweckmäßigerweise bereits dem Antrag beigefügt werden:
- Aufstellung der aktuellen Außenstände samt Nachweisen, insbesondere eines aktuellen Exekutionsregisterauszugs, sowie
- aktuelle Nachweise über liquide Vermögenswerte.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da die vorliegende Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung anhängt. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie sich das Vorhandensein von unbeweglichen (nicht liquiden) Vermögen auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Sinne des § 26 Abs. 2 GewO auswirkt, sowie, wie bzw. in wie weit mögliche künftige Einnahmen aus der beabsichtigten Gewerbeausübung zu berücksichtigen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger